



### § 3

#### Allgemeine Zugänglichkeit

- (1) Die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS steht grundsätzlich jedem Jugendlichen ab 16 Jahren und jedem Erwachsenen offen. Die VHS kann auch gesondert ausgewiesene Veranstaltungen durchführen, die sich ausdrücklich an jüngere Altersgruppen wenden. Hierbei ist für die Teilnahme das Einverständnis der Erziehungsberechtigten nachzuweisen.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS ist eine ordnungsgemäße Anmeldung und die Entrichtung der Teilnehmerentgelte. Näheres regelt hierzu die Entgeltordnung der Volkshochschule.
- (3) Die angekündigten Veranstaltungen sollen jedoch in der Regel nur bei einer Mindestbeteiligung von 7 Personen durchgeführt werden. Abweichungen hiervon sind möglich und ergeben sich aus:
  - den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Niedersachsen oder
  - der Grundlage privatrechtlicher Vereinbarungen im Sinne einer „Weiterbildung auf Bestellung“ (WAB).

Letzterer Fall liegt auch für Kurse des Regelangebotes gemäß Programmplan immer dann vor, wenn weniger als 7 angemeldete Teilnehmerinnen oder Teilnehmer eine Durchführung des Kurses wünschen.

- (4) Aus pädagogischen Gründen kann die Höchstteilnehmerzahl pro Einzelveranstaltung oder Kurs begrenzt werden. Über die Teilnahme entscheidet dann die Reihenfolge der Anmeldungen. Eine Begrenzung der Höchstteilnehmerzahl seitens der Kursleiter bedarf der Zustimmung des VHS-Direktors.
- (5) Unterrichtende der VHS sind berechtigt, Teilnehmerinnen oder Teilnehmer aus fachlichen oder disziplinarischen Gründen von Lehrveranstaltungen, Exkursionen und Studienfahrten vorläufig auszuschließen. Näheres hierzu regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der VHS. Die endgültige Entscheidung trifft der VHS-Direktor.

### § 4

#### Fachbereiche

Die Volkshochschule gliedert ihr gesamtes Veranstaltungsangebot in Fachbereiche. Die genaue Einteilung und Bezeichnung der Fachbereiche erfolgt nach Maßgabe des VHS-Direktors gem. § 16 (4) des Gesellschaftsvertrages der Volkshochschule Meppen gGmbH.

### § 5

#### Fachbereichskonferenzen

Die Sprecherinnen oder Sprecher der nebenberuflichen Dozentinnen und Dozenten und die Sprecherinnen oder Sprecher der Teilnehmerschaft eines Fachbereiches bilden gemeinsam mit der Fachbereichsleitung die Fachbereichskonferenz. Sie tritt in regelmäßigen Abständen auf Einladung des VHS-Direktors zusammen.

## § 6

### Einzelveranstaltungen und Kurse

(1) Anmeldungen

Die Anmeldung zu Veranstaltungen der VHS hat rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zu erfolgen. Vor Beginn eines jeden Arbeitsabschnittes (Semester) richtet die VHS bei Bedarf Anmeldezeiten ein.

(2) Abmeldungen

Abmeldungen von bereits gemeldeten Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer sind nur unter besonderen Bedingungen schriftlich möglich. Näheres regeln die Entgeltordnung der VHS und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der VHS.

(3) Ummeldungen

Ummeldungen aus Kursen, die nicht dem Kenntnisstand einer teilnehmenden Person entsprechen, in einen anderen Kurs sind möglich. Sie müssen schriftlich - sowohl die Abmeldung aus dem alten als auch die Anmeldung in den neuen Kurs - erfolgen.

## § 7

### Lehraufträge für Dozentinnen oder Dozenten sowie andere Honorarverträge für freie Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter

- (1) Für Lehraufträge und andere Honorarverträge gelten die Vorschriften des BGB über den Werkvertrag (§§ 631 ff.), soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- (2) Gegenstand eines Lehrauftrages der VHS Meppen ist grundsätzlich die erfolgreiche Durchführung einer vorab inhaltlich, methodisch-didaktisch und organisatorisch zu vereinbarenden Bildungsveranstaltung innerhalb einer zwischen den Vertragspartnern als maximal festzulegenden Anzahl von Unterrichtsstunden.  
Zur Durchführung des angebotenen Lehrauftrages stellt die VHS Meppen geeignete Räume zur Verfügung.  
Die erfolgreiche Durchführung des Lehrauftrages wird durch das Urteil der Teilnehmerschaft im Zusammenwirken mit der Leitung der VHS Meppen begründet.
- (3) Durch den Lehrauftrag werden die Lehrbeauftragten weder in persönlicher noch in wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber der VHS Meppen verpflichtet. Alle für die Bereitstellung der Leistung durch den Lehrbeauftragten maßgeblichen Tätigkeitselemente werden als Ergebnis der zuvor erfolgten Auftragsverhandlungen im Lehrauftrag bzw. in seiner Anlage schriftlich niedergelegt.  
Der Lehrauftrag wird grundsätzlich nur für die Dauer eines Arbeitsabschnittes (Semester) vergeben.
- (4) Das Honorar für den Lehrauftrag wird gemäß den tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden fällig, wenn das Thema in der im Programm angekündigten Weise behandelt wurde; es wird nach der Veranstaltung/nach der Abrechnung der Reise in einer Summe gezahlt. Steuerabzüge vom Honorar werden durch die VHS Meppen nicht vorgenommen. Die Steuerpflicht geht zu Lasten des Lehrbeauftragten. Das Honorar wird auf das Konto des Lehrbeauftragten überwiesen. Rechtliche Verpflichtungen aus dem Lehrauftrag für den Teil des Studienseesters, der in das folgende Wirtschaftsjahr fällt, entstehen nur dann, wenn die Gesellschafterversammlung der Volkshochschule Meppen gGmbH zur Durchführung dieser Veranstaltung ausreichende Mittel bereitstellt.
- (5) Der Lehrauftrag endet regelmäßig mit Ablauf der letzten Unterrichtsstunde, die im Rahmen des Lehrauftrages durchzuführen ist und ebenso mit Ablauf der Unterrichtsstunde, zu der begründet festgestellt ist, dass die erfolgreiche Beendigung des Kurses einen Dozentenwechsel erforderlich macht. Einer besonderen Kündigung bedarf es nicht.

- (6) Die Lehrbeauftragten verpflichten sich mit Annahme des Lehrauftrages:
- a) im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht gegen die Interessen der Volkshochschule im Sinne § 3 (1), (2) u. (3) der Verbandsordnung des Zweckverbandes Volkshochschule Meppen zu handeln,
  - b) die angebotene Dienstleistung regelmäßig persönlich auszuüben; bei Verhinderung kann durch den Lehrbeauftragten ein Vertreter oder eine Vertreterin nur im Einvernehmen mit der VHS-Leitung bestellt werden,
  - c) bei Erkrankung oder sonstigen Verhinderungen die Volkshochschule unverzüglich zu verständigen, die ordnungsgemäße Anmeldung der Teilnehmer zu überprüfen, sowie im Rahmen seines Lehrauftrages die notwendigen Kursunterlagen zu führen und diese der VHS rechtzeitig bei Kursende auszuhändigen.
- (7) Die VHS Meppen kann eine Veranstaltung ausfallen lassen, wenn weniger Teilnehmerinnen oder Teilnehmer als vorgeschrieben angemeldet sind.  
In diesen Fällen besteht für die Lehrbeauftragten kein Honoraranspruch.  
Ausnahmen von dieser Verfahrensweise regelt § 3 (1) der Honorarordnung.
- (8) Die VHS Meppen hat das Recht, Unterrichtsbesuche aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen durchzuführen. Außerdem kann die VHS Meppen im Laufe des Studiensemesters Veranstaltungen ausfallen lassen, wenn die Teilnehmerzahl zu gering wird, dass ein Erfolg versprechender Unterricht nicht mehr garantiert ist oder die Kosten für eine Fortführung des Kurses der VHS nicht mehr vertretbar erscheinen.
- (9) Bei Verlust von Sachen haftet die VHS Meppen nicht.
- (10) Lehrbeauftragte oder andere freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Nds. Beamtengesetzes (§§ 71 ff.), betreffend die Nebentätigkeit von Beamten und Richtern im Land Niedersachsen fallen, bestätigen mit der Unterzeichnung des Lehrauftrags- bzw. Honorarvertrages, dass ihnen die Vorschriften dieses Gesetzes bekannt sind. Für Lehrbeauftragte oder andere freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis gilt dieses analog, entsprechend den Bestimmungen des TVöD.
- (11) Erfüllungsort von Verträgen ist Meppen. Gerichtsstand im Streitfalle ist Meppen.

## **§ 8**

### **Kursbescheinigungen**

Auf Wunsch erhalten Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Bescheinigung über den regelmäßigen Besuch von Seminaren und Kursen, wenn sie an mindestens 80% der Unterrichtsstunden teilgenommen haben. Die Kosten regelt die Entgeltordnung der VHS.

## **§ 9**

### **Veranstaltungsorte**

- (1) Bei Veranstaltungen in Räumen der VHS ist die Hausordnung durch alle Besucherinnen und Besucher zu beachten sowie den diesbezüglichen Anweisungen autorisierter Personen Folge zu leisten.
- (2) Bei Veranstaltungen in nicht VHS-eigenen Räumen gilt die jeweilige Hausordnung des Gebäudeeigners.

**§ 10**

**Entgelte**

Die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS verpflichtet die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Zahlung von Entgelten. Näheres regelt die Entgeltordnung der Volkshochschule.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 29.06.2004 außer Kraft.

Meppen, 11.07.2012

Volkshochschule Meppen gGmbH

gez. Jansen  
Jansen  
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung

gez. Walter  
Walter  
VHS-Direktor